Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-54780</u>

Blätter für Stadt und Land.

Beiblatt gur Oldenburger Beitung.

Erideint wochentlich einmal in 1/2 Bogen. Der Branumerationspreis fur bas Bierteljahr biefer Blatter allein ift 18 Grote Cour., mit ber Direnburger Zeitung gu'ammen genommen 48 Grote. — Alle Boftamter nehmen Bestellungen an

Sonntag, ben 7. December.

1851.

No 49.

Borläufiger Bericht

des Ausschusses jur Begutachtung ber Regierungs= vorlage wegen der Revision des Staats= grundgesetes. *)

Dem zur Anbahnung einer Revision bes Staatsgrundgesches durch die Berordnung vom 26. Sept. d. S. einberusenen allgemeinen Landtage ist in seiner ersten ordentlichen Sihung ein Schreiben des Großeherzoglichen Staats-Ministeriums zugegangen, in welchem dasselbe seine Ansicht über die Nothwendigfeit und Dringlichkeit einer neuen Prüfung des Staatsgrundgesehes begründet und den Antrag stellt, eine vorübergehende Bestimmung dahin in das Staatsgrundgeseh aufzunehmen: "Gegenwärtiges Staatsgrundgeseh soll auf dem im Jahre 1852 einzuberusenden allgemeinen Landtage im einsachen Wege der Gesetzgebung einer Revision unterzogen werden."

Der allgemeine Landtag hat die ganze Borlage ber Begutachtung an den Ausschuff verwiesen.

Indem diefer seine Berathung begann, vereinigeten sich leicht, und ohne daß es einer weitführenben Gremplisication bedurfte, 8 Stimmen gegen 1 Stimme (die des Abgeordneten Ivens) darin, daß das Staatsgrundgeset einer Revision bedürfe.

Die dafür anzuführenden Gründe find theils aus ben innern Berhaltnissen des Großherzogthums, theils aus dessen Beziehungen zum gesammten Deutschland entropymen

Die Olbenburgische Regierung hatte fich auf bem Wiener Congresse für Einführung landständischer

Berfaffungen ausgesprochen. Dennoch blieb Die Bermirklichung bes 13. Artikels ber Bundesacte, nachdem die Biener Schlufacte es ben "fouverainen Fürften ber Bundesftaaten" überlaffen batte, Diefe "innere Landesangelegenheit" zu ordnen, in Diben= burg leiber verschoben. Den Berfuchen, mit benen man fich innerhalb der Regierungsfreife beichaftigt bat, trat befonders die große Schwierigkeit, Die in ber Bufammenfetjung bes Großherzogthums liegt, entgegen. Statt fie, wenn auch unvollfommen, gu lofen, murde die gange Frage immer wieder gurud= geftellt. Go trat Dibenburg, völlig unvorbereitet auf ein freies Berfaffungsleben, in Die Bewegung Des Jahrs 1848 ein. Die Bewohner bes Großber= jogthums blieben indeffen auf ber Bahn ber Gefeh= lichfeit. Die Revolution war nur in ben Gemuthern, fie trat außerlich nur in ber Form von Bittichriften und Deputationen auf, beren Sauptinhalt und beren Gemeinfames befonders 2 Gegenftande maren: Reprafentativ-Berfaffung für das Großherzogthum und Reform ber Bundes = Berfaffung für Deutschland. Mitwirkung ju Beiden wurde vom Großherzoge ju=

1. Bare es gewiß gewesen, daß eine neue Bunsbes-Berfassung zu Stande komme, so hätte man mit dem Ausbau der oldenburgischen Berfassung warten müssen, um den Theil dem Ganzen richtig anzupassen. Da der Erfolg ungewiß war und man glaubte, schon zu lange gewartet zu haben, so machte man sich an daß schwierige Berk der Bereinbarung einer Landes-Berfassung. Bevor damit begonnen wurde, hatte die deutsche Rational-Bersammlung in ihrer 8. Sitzung sast einstelnen Berfalsungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen



[&]quot;) Berichterftatter: Abg. Ruber.

Berfaffungswerte nicht übereinftimmen, nur nach Maggabe des letteren als gultig ju betrach= ten feien"; und niemand bezweifelte, baf biefer Befcluß zu befolgen fei. Ferner erschien mitten in ber Berhandlung über Die Bereinbarung bas Reichs= gefet vom 27. December 1848, betreffend Die Grund= rechte bes Deutschen Bolfs, welches am 9. Januar 1849 burch unfer Gefegblatt veröffentlicht murbe, und welches 32 Paragraphen unmittelbar in Rraft feste und rudfichtlich anderer eine unge= faumte Berücksichtigung in den Landesgesehen und Berordnungen verlangte. Mit den Ugnaten bes Dibenburgischen Saufes, beren eventuelle Rechte im erften Abichnitte des Staatsgrundgefetes berührt werden, konnten ju der Beit erfolgreiche Berhand= lungen nicht eingeleitet werden. Diefe verschiedenen Umftande bewirften, daß ichon bei bem Ericheinen des Staatsgrundgesetes baffelbe zwar wohl als die erfehnte gegenfeitige Berburgung der Rechte Des Bolks und des Fürften, und als ein Fortschritt auf ber Bahn einer freiheitlichen Dronung freudig begrußt, aber nicht als etwas Bollenbetes und Bleibendes angesehen werden fonnte. Die Soffnung auf eine Lofung der Deutschen Berfaffungsfrage konnte bewirken, baß Fürft und Bolt fich babei beruhigten, Da Die bem Reiche und ber Reichsgewalt beigelegten ober beizulegenden Befugniffe Die Lucken fullen und Die Mangel heilen konnten, aber fie konnte nicht verhindern, baf ichon damals bie Mangel erkannt wurden, oder boch bie Beforgniß fich aufbrangte, manche ber in bas Staatsgrundgefet aufgenommenen abstraften Bestimmungen wurden fur die Bu= ftande in unferm Lande nicht paffen und bei ftrenger Durchführung bem allgemeinen Boble bauernd nicht forberlich fein.

Noch bestimmter und zahlreicher traten diese Mängel und Besorgnisse hervor, als die Reichsverfassung an dem Widerstande der Regierungen der großen und mittleren Staaten scheiterte, und auch die Aussicht, in der Verfassung eines engeren Bundes ein einiger Maßen genügendes Surrogat in Wirksamkeit treten zu sehen, aufgegeben werden mußte. Es kam zur Anschauung, daß Bestimmungen im Staatsgrundgesetze enthalten waren, welche in dasselbe auszunehmen völlig gerechtsertigt war, als die großen Zwecke der Reichsverfassung von der

Baterlandbliebe ber Oldenburger bereitwillige Opfer fordern konnten, oder die Birkfamkeit diefer Bersfaffung auch in ben übrigen beutschen Staaten unsferem Lande Reciprocität sicherte, welche aber unter ganz veränderten Umftanden und ohne gleiches Bugeständniß von Seiten anderer beutschen Staaten beizubehalten, uns nicht zuzumuthen war.

Beispielsweise erinnert ber Musschuß an Die Abichaffung ber Stellvertretung und Die allgemeine Wehrpflicht (Art. 35.), welche anzuerkennen mar, als die Aussicht nicht zu fern lag, daß die Berfaffung und Machtstellung des deutschen Reichs gegen eine halbe Belt in Baffen wurde vertheidigt werden muffen, welche aber - fo lange nicht aufs Reue eine politische Rothwendigfeit für fie fpricht unfere Berhaltniffe nicht beizubehalten fein wird, weil fie meder in den Bunichen der Bertretenen noch der Bertreter liegt und den Staatsaufwand für bas Beerwesen erheblich vermehrt. Er erinnert an Die allgemeine Bolfsbewaffnung (Urt. 48.), welche in ber Musbehnung, wie fie vorgefchrieben ift, unaus= führbar ift und zur größten Beschwerde berer bienen wurde, benen fie als ein ihnen theures Recht gege= ben werden follte. Er erinnert an bas Recht eines jeden Deutschen, innerhalb bes Großbergogthums feinen Bohnfit zu nehmen und jeden Rahrungszweig ju betreiben (§. 3. der Grundrechte), welches unferen Gemeinden ohne Gegenleiftung gur Beläftigung dienen muß, ba es unferen Staatsangehörigen nicht auch in ben übrigen deutschen Staaten gefichert ift. Endlich baran, daß fein Deutscher Staat ben §. 4. der Grundrechte mehr für uns gur Unwendung bringt, mahrend wir ihn gegen uns gelten laffen und alfo jedem Richt = Didenburger Die Bobithat ber Prozefführung ohne Cautionspflicht ju Gute fommen laffen.

Sollten diese und andere, in der Vorlage der Staats-Regierung (3. B. unter 5 und 6) mit berührte Bestimmungen im Staatsgrundgesetze und unserer Gesetzammlung underührt stehen bleiben und boch nicht zur Aussuhrung gelangen? Sollten wir Gesetze, die zur Nichtbefolgung bestimmt scheinen, beibehalten und dadurch die Achtung vor allen Gezsetzen untergraben? Ober sollte mit der Aussuhrung jener Bestimmungen, wenigstens soweit sie im Staatsgrundgesetze stehen und beschworen sind, ver-

distributets. fahren werben, blos weil fie ba fteben und unge= achtet ihre überwiegenden Rachtheile erkannt find? Der Ausschuß glaubt, daß alle biefe Fragen ju ver= neinen find. Ueberdies bat Die Erfahrung bewiesen, bag Beftimmungen im Staatsgrundgefete find, beren buchftabliche Befolgung ben Berhattniffen eines Eleinen beutschen Staates wenig angemeffen ift. Die Regierung bat in Folge folcher Bestimmungen und ber baraus hervorgegangenen Conflicte ber 2 gefeb= gebenden Gewalten öfter, als fur die Ruhe und ge= Deibliche Entwickelung ter Intereffen Des Landes forderlich, von dem Rechte ber Berwerfung ber Landragsbeschluffe, der Bertagung und Auflösung Gebrauch gemacht. Es bedarf nicht ber Unterfuchung, ob der Beg der Staats = Regierung in allen folden Fallen der vom Staatszweck gebotene, oder nur ber richtige mar; ber Ausschuß fann aber Die Ueberzeugung aussprechen, daß ohne folche Conflicte für die mahren Intereffen des Landes von der De= gierung und Bertretung beffer, als geschehen, geforgt worden mare. Daß die Grunde theilmeife in ber Berfaffung zu fuchen feien, Darin glaubt der Musfcuß ber Staatbregierung beiftimmen ju muffen.

Unter diefen Umftanden glaubt der Musschuß, daß die Regierung das Recht und die Pflicht hatte, noch einmal dem Bolke Die Frage vorzulegen, ob auch unter ben veranderten Berhaltniffen die Musführung jener Bestimmungen noch gut geheißen werden murbe, und ob bas Staatsgrundgefet überhaupt einer Revifion bedurfe. Sie hat dies durch die Berordnung vom 26. September 1851 gethan, welche es als die Sauptbestimmung Diefes Landtags bezeichnete, "eine Reviffon des Staatsgrundgefetes anzubahnen." Der Landtag foll jest, Ramens des Landes, Die Untwort geben - bat Dabei aber noch die Beziehungen Oldenburgs zu den, den Deutschen Bund bildenden Staaten in's Auge gu faffen.

II. Die Berfaffung des Deutschen Bundes, rob= wohl unvollfommen, trug doch die Reime einer Husbildung in fich, welche gu mehr befriedigenden Gre gebniffen hatte führen tonnen, wenn ter Ginn, fie ju pflegen, in bem Bundestage und ben maggeben= ben Regierungen von Anfang an gewaltet hatte. Denn mar gleich diefe Berfaffung vorherrschend bie eines "völkerrechtlichen Bereins", fo mar es boch nicht nöthig, aus biefem Begriffe Die Confequen=

gen der Schule ju gieben und die Gelbftftandigfeit ber Gingelnftaaten auf die Spige gu treiben; eine Gelbftffandigfeit, welche die Wirtfamfeit der oberften Bundesbehörde in ber Richtung nach außen lahmte, und in der Richtung nach innen Diefelbe faft auf Das Maaf der Birtfamteit einer Polizeianftalt guruct: führte. Die Lauheit des Bundestags in der Lurem= burger Sache, in ben Braunfchweig'ichen Sanbeln und in der Sannoverschen Berfaffungsfrage, feine Incompeteng: Erflärung gegenüber ber, ben Rechtsjuftand eines beutichen gandes erfchütternden Sandlungsweife ber Sannoverschen Regierung, verbreitete meiter und weiter in Deutschland die Ueberzeugung, daß ber Bund mit Diefem Organe feine Bestimmung nicht erfulle. Die eine Richtung der Bewegung, welche im Sahre 1848 gang Deutschland ergriff, ging Daher gegen ben Bund, nicht um ihn aufzulöfen, fondern um ihn fefter gu fnupfen. Diefer Richtung Genüge zu thun wurde, auf Bundesbefchluß vom 30. Marg 1848, Die National = Berfammlung berufen, "um zwischen ben Regierungen und bem Bolfe das beutsche Berfaffungewert ju Stande ju bringen." Es ift befannt, wie das Berfaffungs= wert, welches Die Nationalversammlung ju Stanbe brachte, querft bei Defterreich auf lebhaften Biberfpruch fließ, wie die Mittelftaaten gegen beffen Durch= führung thatig waren, und auch Preugen es nur in veranderter Geftalt, und endlich gar nicht mehr, wollte. Jene Gebnfucht bes Bolls nach einem an innerer Gemeinfamkeit wachfenden Deutschland blieb Daber vor der Sand unbefriedigt.

Bengaffing Process and out exceptionen Crinens de

Der Deutsche Bund hatte, unter ben vorgetom= menen Bandelungen in feinen Organen, niemals aufgehört, in feinen Brecken und feinen Gliebeth gu eriffiren. War auch eine Rudtebr gu ben alten Formen weder am 28. Juni 1848, Da Die Raffondly versammlung erflarte, "mit bem Gintritte ber pros visorischen Centralgewalt hore bas Beffehen bes Bundestags auf", noch am 12. Juli 1848 10 84 812 Bundesverfammlung erflärte, "fie febe ifte bisbe tille Thatigfeit als beendet ann, ausdrudlichtebed halten : fo lag fie boch in ber natur ber Bilindes zwecke und in bem Busammenwirken beit Greigniffe. Der Bund war als ein "immerwährendeten gegrint bet und feine feiner Glieder hatte bie Ruffofumit ber Confoderation auch nur verlangt. Konnte aber

auch ein Zweifel an ber rechtlichen Grifteng bes alten Bundesvertrags und der rechtlichen Bafis Des Organ's des Bundes fich geltend machen : feinen Breifel fann es leiden, daß Oldenburge Machtver= hältniffe nicht ber Art waren, um fich der Auffor= berung, die Bundesversammlung anzuerkennen und endlich auch zu beschicken, auf Die Dauer zu ent= gieben. Ja, nachdem eine Minderheit deutscher Staa= ten einseitig den Bundestag wiederhergestellt hatte und von bort aus (im October 1850) eine militairifche Execution gegen Die verfaffungstreuen Seffen angeordnet mar; und nachdem das mächtige Preugen burch bie Dresbener Conferengen feinen Rudgug jum Bundestage und jur Bundes = Berfaf= fung genommen hatte : Da war es Pflicht Der Gelbfter= haltung, daß die Oldenburgische Regierung ihren früheren Widerftand aufgab; ja fie tonnte mit ben ibr naber ftebenben Regierungen nur bann, wenn fie ben Bundestag felbft beschickte, einen Ginfluß barauf gewinnen, bag in bem, mas man Berftellung ber Ordnung nannte, minder einseitig verfahren würde.

In Diefem Ginne faßt ber Musichuß Die Grflarungen ber Staats = Regierung, daß Die Bundes= Berfaffung in anerkannter Birkfamkeit fei, und daß in ber Rudfehr zu derfelben bas einzige Mittel gefunden fei, um ben brobenden Bermidelungen gu entgeben. Er fann Die Rechtsfrage nach ber Gultigfeit der Bundesverfaffung Dabingeftellt fein laffen, ba er bie Dady tfrage als allein enticheibend betrachten muß. Dibenburg, als ein fleines Glied von Deutschland, fann fich bem nicht entziehen, ber Bewegung bes gangen großen Rorpers gu folgen.

Der Bundestag nun bat befchloffen - auf ben Untrag von Defterreich und Preugen beschloffen - baß Die Grundrechte des deutschen Bolks in foweit in allen beutschen Staaten als aufgehoben ju erflaren find, als fie burch bas Reichsgefen vom 27. December 1848 und Die Reichsverfaffung vom 28. Marg 1849 in ben einzelnen Staaten fur ver= bindlich erklart find. Diefer Fall trifft im Groß= herzogthum Olbenburg zu. Es find aber auch bei uns die Grundrechte in ihren wefentlichen Theilen (über 30 Paragraphen) in bas Staatsgrund= gefet aufgenommen und es find Beftimmun= gen berfelben (3. B. die wichtigen §§. 34. bis 37.

— Gefethlatt Band XII G. 8-9. —) in bie be= fonderen Gefete übergegangen, welche

am 14. October 1849, am 11. Februar 1851, am 12. März 1851 und am 8. April 1851

erlaffen find. Der Ausschuß ift einstimmig barin, baß diefe Gefete, ba fie erlaffen und in voller Mus= führung begriffen find, aufrecht erhalten werden muffen. Bft bas auch die Unficht bes Landtags, fo wird berfelbe anerkennen, bag bie Staatsregierung in dem Beftreben geftütt werden muß, biefe Gefete por der unmittelbaren Ginwirkung des Bundesbeschluffes vom 23. August b. 3. ficher ju ftellen. Dies fann aber wirkfam nur gefchehen, indem biefer Landtag und ber folgende Sand in Sand mit ber Staat8=Regierung Diejenigen Menberungen im Staat8= grundgesete anbahnt, beziehungsweise vornimmt, welche ungweifelhaft von bem Bundestage gefor= bert find. Belche bas feien, bas wird Wegenstand bemnächstiger Erwägung fein muffen.

Daß Abanderungen unferes Grundgefetes nach ben 2 bezeichneten Gefichtspunkten (I u. II) eine wirkliche Revision nothig machen werden, ift bem Ausschuffe ichon jest flar. Er verfteht unter "Re= vifion" eine von der gefetgebenden Bewalt ausge= bende Prufung eines umfaffenden Befeges im Gin= gelnen, und nach bem Busammenhange bes Gingelnen mit dem Gangen, welche ben 3wedt hat, Die zwischen ber erften Erlaffung beffelben und bem Beitpunfte ber Revifion gemachten Erfahrungen und gewon= nenen befferen Ginfichten gur Berbefferung bes Ge= feges ju benugen. Revifion ift mehr als Aban= berung im Gingelnen, weniger als Aufhebung ober Entwöhnung. Um zu verhindern, bag ein Gefet als unpraftisch, als ben Lebensverhaltniffen nicht entsprechend, nach und nach bei Geite gefeht werbe, revidirt man es. Die Revision bezweckt Erhal= tung bes Guten.

Daß eine Revifion bes Staatsgrundgefebes unter Mitwirkung des Landtags nur auf einem, nach dem Staatsgrundgefebe julaffigen Bege gefchehen burfe, bedarf feiner Begrundung. Bie weit fie zu geben habe, barüber bestimmte Borfchlage zu machen, ift ber Musichus noch nicht im Stande. Er beantragt gun ach ft, auf vorftehende Musführung geftüht: "der allgemeine Landtag erkläre fich damit einverstanden, daß eine Revision des Staatsgrundgesetze vorzunehmen sei, vorbehältlich des weiteren Beschlusses über die Art und Beise und den Umfang derselben."

Minder einig, als über ben vorstehenden Untrag, war ber Ausschuß über die Wahl bes Weges ju bem für nothwendig erfannten Biele. Es ftellt fich nämlich bem prufenden Blide alsbald bar, baß neben bem von ber Staatsregierung vorgeschlagenen Bege und neben bemjenigen, welchen ber Urt. 242 bes Staatsgrundgefebes für Die Menderung ber in Diefem Urtifel nicht ausgenommenen einzelnen Beftimmungen vorgezeichnet hat, noch andere mog= liche Bege berlaufen. Der Ausschuß, indem er nach Burgichaften bafur fuchte, daß Die Revifion, Die er fur nöthig halt, nach beiden Geiten bin Daaß halte, wurde auf einige Diefer Bege aufmerkfam Beispielsweife bezeichnet er Die folgenden in feiner Mitte gur Sprache gekommenen Möglichkeiten, denen ohne Zweifel noch mehrere an die Geite gefett werben fonnten: 1) Untrag ber Staatsregierung, 2) Aufnahme ber Bestimmung: "eben fo wenig auf die von bem fechften allgemeinen Landtage vorzunehmenbe Revifion bes Staatsgrundgefetes" in ben Schluß bes Urt. 242; übrigens unter Ginhaltung bes von ber Staatsregierung vorgeschlagenen Beges. 3) Untrag ber Staatbregierung mit ber Modification, daß zwei auf einander folgende Landtage nach Urt. 179 und 180 ju verfahren hatten, ebe bie Buftim= mung der Staatsregierung in Frage fame. 4) Un= trag ber Staatsregierung mit einer bloß quantitativen Menderung des Stimmverhaltniffes bei ben Landtagsbeschluffen. 5) Bezeichnung bestimmter Ub= schnitte ober Artitel, Die nur ber Menderung auf dem von ber Staatsregierung vorgeschlagenen Bege unterzogen werden durfen. Ober negativ 6) Be= zeichnung bestimmter Theile bes Staatsgrundgefeges, welche ben Revisionsbeschluffen nicht unterliegen follen. 7) Bezeichnung materieller Schranten für Die Revisionsarbeit innerhalb ber einzelnen Abschnitte ober Artifel. 8) Specielle Revision auf Dem gegen= wärfigen Landtage nach Art. 242., verbunden mit Beichlugnahme eines Bufahartifels jum Urt. 242., dahin lautend, daß ber nächste Landtag Die jest befcoloffenen Abanderungen (wenn er den Befchluß bes fraglichen Zusakartikel mit 3/3 Stimmen wiederholt) mit einsacher Stimmenmehrheit beschließen und somit diese Abanderungen seiner Seits schlüssig vollziehen könne.

Der Ausschuß konnte Die ihm gang allgemein gewordene Aufgabe nicht für erichopft halten, bevor er nicht auch diefe verschiedenen Wege gepruft, fie mit bem von ber Staatsregierung vorgefchlage= nen Wege verglichen und nach Abmagung ber Buläffigfeit, ber Borguge und Rachtheile eines jeben, dem gandtage einen berfelben als ben bei ber Revis fion zu betretenden empfohlen haben murbe. Bollte er fie aber fofort erfcbopfen und eine folde Empfeh= lung aussprechen, fo hatte er lettere auch umftand= lich zu begrunden, und Diefe Begrundung fchlof bei einigen ber beregten Wege in ber That eine Durch= prüfung vielleicht bes gangen Staatsgrundgefetes, und zwar von ben verschiedenen Gefichtspunkten aus betrachtet, ein; eine Arbeit, beren Beitaufwand nicht nach Tagen, fondern nach Bochen gu bemeffen mare, und bei ber bas brudende Gefühl, daß ber gange Landtag auf bas Refultat marte, nur fchablich ein= wirfen fonnte. Daneben mar es nicht gering an= gufchlagen, bag bie 37 nicht im Ausschuffe figenden Abgeordneten fo lange für ben Sauptzwed bes Landtags nicht thatig werden fonnten.

Es ist daher dem Ausschusse als ein dringendes Gebot der Zweckmäßigkeit erschienen, einen vorläussigen Bericht zu erstatten und den allgemeinen Landstag zu Beschlüssen aufzusorden, welche, wenn sie verworsen werden, oder auch nur nicht die für Aenderung von Bersassungsbestimmungen ersorderslichen 2/3 der Stimmen gewinnen, alle weitere Arbeit des Ausschusses in der bezeichneten Richtung unnöthig machen; wenn sie aber angenommen werzden, dem Ausschusse zu Irbeiten Arbeiten dienen können und müssen. Die an diese Borschläge sich knüpsende allgemeine Debatte würde ohne Zweiselfür diese Arbeiten noch ein schäßebares Material liesern.

Giner dieser Antrage ift der oben gemachte. Wird er von mehr als einem Driffheile der anwessenden Abgeordneten verworfen, so ift damit ausgesprochen, daß der Landtag in der, zur Abanderung von Berfassungsbestimmungen erforderlichen, Anzahl

bie Nothwendigkeit einer Revision nicht anerkenne. Der Landtag kann dann in dem Punkte, zu dem er hauptsächlich berufen ift, seine Thätigkeit als besendet ansehen, und es wurde unnöthig sein, den Ausschuß länger mit dem Antrage der Staats = Resgierung zu beschäftigen, wenn die Nothwendigkeit der Revision, die bedingende Boraussehung dieses Antrags, abgelehnt ware.

Einen zweiten Beschluß hat der Ausschuß das hin vorzuschlagen: "der Landtag beauftragt den Aussschuß, darüber zu berichten, auf welche nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesehes zulässige Beise die Revision des Staatsgrundgesehes zu ersleichtern sei."*)

In diesem Austrage — wird dann erläutert — läge zunächst die Anerkennung der Dringlichkeit der Revision im Allgemeinen, und ohne speziell den Grad derselben und die Folgen dieser Anerkennung zu bezeichnen, so wie serner die, daß ein Versahren nicht unzulässig sei, bei welchem nicht jeder einzelne Buchstabe der Berkassung, der im Versolg der Revisions-Arbeit zu ändern, hinzuzusehen oder wegzulassen wäre, auf den vom Artikel 242 vorgezeichneten Weg einer zweimaligen Beschlußfassung auf 2 verschiedenen Landtagen, und jedesmal nur durch 2/3 von 3/4 der sämmtlichen einberusenen Mitglieder, und der demnächstigen Zustimmung der Staats-Regierung verwiesen würde.

Das Minderheitsgutachten des herrn Ivens ftuht fich darauf, daß

1) eine zwingende außere Rothwendigkeit nicht nachgewiesen sei. Wir seien nicht rechtlich verspflichtet, etwas zu andern, weil widerfreitende und für uns verbindliche Bundesgesetze nicht eriffieren, die Staats-Regierung deshalb nur genothigt, dies der Bundesversammlung zu erklaren.

2) Einzelne Beftimmungen bes Staatsgrundgefetes hatten allerdings wohl an ihrer Bebeutung und 3 wedmäßigkeit verloren, baraus fonne aber fein Schabe entftehen, jedenfalls fein fo großer, als aus einer Revifion.

3) Die jehigen bedrängten Zeitverhältnisse seien zu einer unbefangenen constitutionellen Berfassungs= Arbeit durchaus nicht passend, sondern sehr gefährzlich. — Die Minderheit beantragt beshalb, der Staatsregierung zu erwiedern: daß der Landtag keine genügenden Beweggründe für die Bornahme der beantragten Revision zu erkennen vermöge.

Sollte ber erfte Ausschuffantrag aber angenommen werden, so wurde herr Ivens bem zweiten boch nicht zustimmen,

1) weil man eine Erleichterung ber Revision gewissenhafter Weise nicht für wünschenswerth halten kann, wenn durch Abweichung vom Art. 242 die Gefahr herbeigeführt würde, daß nicht mit derzienigen Besonnenheit und Berücksichtigung der Bunsche des Bolks versahren würde, welche das St. G. Geseh vorschreibe;

2) weil es bem Ausschuffe mahrscheinlich nicht gelingen werde, einen wirklich zweckmäßigen und jugleich die Berfassung nicht in Gefahr bringens ben Erleichterungsweg in Borfchlag zu bringen; und

3) der von der Mehrheit beantragte Beschluß bereinst so ausgelegt werden könnte, daß die Bolksvertretung anerkannt hätte, daß es nothwendig sei, die Revision auf einem andern, als dem versaffungsmäßigen Bege des Art. 242 vorzunehmen.

Bur Erganzung des Stadtrathe in Didenburg,

welche am 13. d. Mt. vorgenommen werden foll, werden folgende Personen vorgeschlagen:

Cangleisecretair Claufen, Steuersecretair S. Röhler, Raufmann Beinrich Harbers, Apotheker Dr. Dugend, Buchbinder Giefeler, Mauermeister Bögl, Rupferschmied Stier.

^{*)} So weit ift der Bericht wortlich wiedergegeben. A. b. 9

Blätter für Stadt und Land.

Beiblatt gur Oldenburger Beitung.

Ericheint wochentlich einmal in 1/2 Bogen. Der Branumerationepreis für bas Biertelfahr tiefer Blatter allein ift. 18 Grote Cour., mit ter Oldenburger Zeitung jufammen genommen 48 Grote. — Alle Poftamter nehmen Bestellungen an.

Sonntag, ben 14. December.

1851.

№ 50.

Der Aufchluß an den deutsch-öfterreichischen Bofrverein.

Schon im Jahre 1847 hatten Bevollmächtige ber beutschen Regierungen in Dresben über einen allgemeinen beutschen Pofiverein verhandelt, und es war der desfällige Bertrag dem Abfchluffe nabe, als bie Greigniffe ber Jahre 1848 und 1849 biefe für ben Bertehr im Innern Deutschlands fo außerft wichtige Ungelegenheit in ben hintergrund fchoben. Das Bedurfniß nach einer Ginigung ber vielen ver= fchiedenen, in Deutschland beftehenden Pofigebiete, beren jedes feine eigenen Grundfage über Zagirung und Zarifirung ber verschiedenen Pofifendungen be= folgte, trat aber bald wieder hervor, und ichon am 6. Upril 1850 fchloffen Preugen und Defier= reich einen Bertrag gur Begrundung eines deutsch= öfferreichischen Pofivereins, welcher alle Pofigebiete Deutschlands wenigftens in fofern zu einem einzigen vereinte, bag in allen bem Bereine beigetretenen Landern Diefelben Grundfage bei Tagirung und fon= fliger Behandlung ber zwifden ben verschiedenen Bereinsgebieten gewechfelten Briefpoft = und Fahr= postsendungen angewendet werden, mobei zugleich für Diefen Pofivertehr, gegen Die früheren, febr er= mäßigte Portofage feftgeftellt murden. Die Beftim= mung über die inneren Brief = und Fahrpofifen= dungen blieb ben einzelnen Poftverwaltungen unbefchrankt überlaffen.

Die übrigen Staaten beziehungsweise Postverzwaltungen Deutschlands wurden dann aufgefordert, sich, wie Baiern schon gleich am 6. April 1850 gezthan hatte, dem Postvereine anzuschließen, welches denn auch nach und nach geschah. Da von den Hansestadten fürzlich Lübeck und Bremen nach öffentzlichen Nachrichten sich angeschlossen haben, erstreckt

fich Diefer Berein jest über gang Deutschland. Das Fürstenthum Birtenfeld mar burch feine Berbindung mit ber foniglich Preugischen Poftverwaltung fchon bei Abschluß bes Bertrags vom 6. April v. 3. und Das Fürftenthum Lubet, welches an die Solfteinischen Poften angeschloffen ift, mit bem Unschluffe bes Bergogthums Solftein an ben Poffverein in benfelben aufgenommen und ber Berkehrberleichterungen burch benfelben theilhaftig, und am 10. b. DR. hat der allgemeine Landtag auch den Unschluß bes Ber= jogthums genehmigt, welchen bie Staatsregierung unter Borbehalt ber Buftimmung bes allgemeinen Landtags ausgesprochen hatte. Es handelte fich bei Diesem Anschlusse nicht barum, ob biefe ober jene Bestimmung bes Bertrages genau den fpeciell ol= benburgifchen Intereffen entspreche, ob nicht Diefer oder jener Zariffat im Intereffe des correspondiren= ben Publifums anders ju bestimmen und ob nicht bemgemäß eine Menterung beffelben munichenswerth fei; benn ichon nach ber Ratur ber Gache fann nicht angenommen werden, baß jeder einzelnen ber 13 ober 14 beutschen Pofiverwaltungen geftattet fei, beim Unichluffe an ben Pofiverein Diefe ober jene Bestimmung beffelben und damit den gangen Berein in Frage zu ftellen, fondern barum, ob bas Dofige= biet des Bergogthums Didenburg, fich bem Bereine fo anschließen folle, wie er burch den Bertrag vom 6. April 1850 gegründet ift, porbehaltlich tes meiteren Ausbaues beffelben burch die im Urt. 68. bes Bertrages porbehaltenen Conferengen.

Der allgemeine Landtag hat fich zwar nicht verbeblt, daß mahrscheinlich, wenigstens für die erste Beit, mit dem Anschlusse ein nicht unerheblicher Ausfall in den Einnahmen der Postcasse entsteben werde, allein derselbe glaubte doch, daß die Rück-

